Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 85 (1976)

Heft: 5

Artikel: Der Schweizer Soldat und die menschliche Würde

Autor: Vischer, J. J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat und die menschliche Würde

J. J. Vischer

Die nachfolgenden Ausführungen von Korpskommandant J. J. Vischer, Generalstabschef, haben wir mit freundlicher Erlaubnis des Autors und der Redaktion der Zeitschrift «Seele», Nr. 25/26, entnommen. Wir sind dankbar für diese überzeugenden Worte eines militärischen Führers, die das umschreiben, was ein Hauptanliegen des Roten Kreuzes ist: dass dem Menschen seine Würde auch im Krieg bewahrt bleibe.

Mancher mag versucht sein, im militärischen Bereich Würde vor allem mit der Rangstufe und den mit ihr verbundenen äussern Zeichen in Verbindung zu bringen. Doch davon soll hier nicht die Rede sein, sondern von der Würde, die jedem Menschen kraft seines innern Wertes zukommt, und von der Achtung, welche diese Würde von den Mitmenschen fordert.

Im Frieden besteht die ganze Tätigkeit des Soldaten darin, sich auf den Krieg vorzubereiten. Krieg ist eine gnadenlose und grausame Auseinandersetzung zwischen ^{Zwei} Menschengruppen, von denen jede versucht, die andere mit allen zu Gebote Stehenden Mitteln und ohne Rücksicht auf Menschenleben kampfunfähig zu machen. Diese Aufgabe kann nur von einer Men-Schengruppe erfüllt werden, die straff Organisiert ist, in welcher strenge Disziplin herrscht, in die sich jeder einzelne wider-Spruchslos einordnet und wo jeder auf einen grossen Teil seiner persönlichen Freiheiten verzichtet. Wo bleibt da noch Raum für menschliche Würde, mag man sich mit Recht fragen.

Nun kann man einen Krieg nicht getrennt betrachten von den Zielen, die mit ihm verfolgt werden. Ziel eines Krieges, den die Eidgenossenschaft zu führen gezwungen werden könnte, ist die Erhaltung eines Staatswesens, in dem jeder Mensch ein Höchstmass an persönlicher Freiheit geniesst und in dem menschliche Würde geachtet wird. Es wäre deshalb ein Widerspruch in sich selbst, wenn in einer schweizerischen Truppe bei der Vorbereitung auf den Krieg im Frieden und bei der Führung des Krieges im Ernstfall nicht mit allen Mitteln versucht würde, menschliche Würde zu respektieren. Das zu respektieren, wofür der Schweizer Soldat zu kämpfen und wenn nötig zu sterben bereit ist.

Das gilt zunächst für das Zusammenleben innerhalb einer schweizerischen Truppe. Vieles hängt vor allem von den Vorgesetzten ab. Sie haben die Persönlichkeit ihrer Untergebenen zu achten (Dienstreglement, Ziffer 45)*, und jeder Untergebene hat Anspruch darauf, dass seine Privatsphäre soweit wie möglich gewahrt bleibt (DR, Ziffer 21bis). Der Vorgesetzte fordere nie mehr, als der Untergebene leisten kann, auch wenn er hin und wieder bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehen muss. Er lasse sich in allen Lagen nur durch sein Gewissen und durch das, was die Pflichterfüllung von ihm verlangt, leiten. Er zeichne sich durch Selbstbeherrschung aus und denke daran, dass von seinem persönlichen Beispiel viel, ja oft alles abhängt (DR, Ziffer 46).

Auch im Strafvollzug ist die menschliche Würde des Bestraften zu achten. Er soll weder erniedrigt noch lächerlich gemacht und nicht in menschenunwürdigen Verhältnissen verwahrt werden. Zweck der Disziplinarstrafe ist ja, den Delinquenten zu einem bessern Soldaten zu erziehen und ihn auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Strafe besteht darin, dass der Schuldige für einige Zeit aus der soldatischen Gemeinschaft ausgeschlossen wird und in der Abgeschiedenheit Gelegenheit findet, über seinen Fehler nachzudenken. Mindestens so wichtig wie der Arrest sind die Gespräche, die der Vorgesetzte vor, während und nach dem Vollzug der Strafe mit dem Bestraften führt. Sein Ehrgefühl soll angesprochen, aber seine Ehre nicht verletzt - seine menschliche Würde gewahrt werden.

Selbst die menschliche Würde unserer Feinde ist zu achten. Wenn wir uns mit Erfolg verteidigen wollen, sind wir zwar gezwungen, Angreifer zu töten. Wenn sich aber ein Feind ergibt oder wehrlos ist, ist sein Leben zu schonen (Kriegsartikel der schweizerischen Armee, Artikel VI). Der Schweizer Soldat ist ein harter Kämpfer, aber kein Killer. Nur so kann auch ein Soldat die Erfüllung seiner militärischen Pflichten mit den biblischen Geboten in Einklang bringen. Feinde, die sich ergeben, werden gefangengenommen. Auch der Kriegsgefangene hat Anspruch auf Respektierung seiner menschlichen Würde. Das Kriegsrecht hat hiefür zahlreiche Regeln aufgestellt (DR, Anhang II). Deren peinliche Beachtung ist oberste Pflicht des Schweizer Soldaten, dessen Land so viel zur Schaffung dieser Regeln beigetragen hat.

Selbst nach dem Tode gilt es die menschliche Würde zu achten. Toten, ob Freunden oder Feinden, gebührt eine würdige Bestattung. Wesentlich dabei ist nicht ein umständliches Zeremoniell. Viel wichtiger ist, dass auch in schwierigen Verhältnissen alles getan wird, um den Toten würdig beizusetzen, ihm eine Minute des Gedenkens zu widmen, seine Angehörigen zu benachrichtigen und ihnen die persönlichen Effekten zukommen zu lassen. Wer seine Pflicht gegenüber den Toten vernachlässigt oder gar Leichen plündert, verletzt nicht nur die menschliche Würde des Gefallenen, sondern auch seiner

Der Krieg ist ein rohes Handwerk. Gross ist die Gefahr, dass die, welche Krieg führen, dabei selbst verrohen. Davor bewahrt nur die Achtung menschlicher Würde schon bei der Vorbereitung auf den Krieg im Frieden und vor allem im Kriege selber. Achtung ihrer menschlichen Würde verdienen nicht nur die eigenen Untergebenen und Vorgesetzten, sondern auch der Feind als Angreifer oder Kriegsgefangener und nicht zuletzt die Toten, ob Freund oder Feind.

Der Krieg ist eine grausame Prüfung. Diese unserem Volk zu ersparen, ist die Aufgabe unserer Armee. Ihre Ausrüstung, ihre Ausbildung, ihr Kampfwille und ihre Unterstützung durch das ganze Volk sind dafür entscheidend. Möge ihr dies weiterhin, wie in den letzten 150 Jahren, gelingen, damit wir in einem Staat leben können, in dem eines jeden menschliche Würde geachtet wird.

^{*} Dienstreglement vom 31. Oktober 1966 mit Nachtrag 1 vom 18. Juni 1968 und Nachtrag 2 vom 16. September 1970. Es wiedergibt teilweise Bestimmungen aus dem schweizerischen Militärstrafgesetz und aus Staatsverträgen über das Kriegsrecht